

Wahlentschädigungssatzung der Gemeinde Hauteroda

zur Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und des Wahlvorstandes Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung

(Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hauteroda in der Sitzung am 16.03.2004 die folgende Wahlentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses eine Entschädigung von je 16,00 €.

§ 2

Die Mitglieder des (der) Wahlvorstandes (Wahlvorstände) erhalten für die Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine Entschädigung von je 16,00 €.

§ 3

Abweichend von § 2 erhalten die Mitglieder des (der) Wahlvorstandes (Wahlvorstände) bei verbundenen Wahlen eine Entschädigung von je 26,00 €.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlentschädigungssatzung vom 15.04.1999 außer Kraft.

Hauteroda, den 03.05.2004

Eichholz

(Siegel)

Bürgermeister

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 06.04.2004

Von dieser genehmigt am: 26.04.2004

Bekannt gemacht am: 14.05.2004